

# **Dekret betreffend die Betreuung über die Sozialhilfe der Asylanten mit Bewilligung C und der Personen, die im Besitze einer humanitären Bewilligung B sind**

vom 15. März 2000

---

## ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31, Absatz 1 und 32, Absatz 2 der Kantonsverfassung;  
eingesehen das Bundesgesetz über das Asylwesen;  
eingesehen das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom  
26. März 1996 (GES);  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

### **Art. 1**

Für die Begleitung und die Betreuung der anerkannten Asylanten mit einer Bewilligung C und der Personen mit einer humanitären Bewilligung B sind die Wohngemeinden zuständig.

### **Art. 2**

<sup>1</sup>Die Kosten der Sozialhilfe werden für eine Zeitdauer von drei Jahren nach Erhalt der Bewilligung durch den Staat und die Gemeinden übernommen.

<sup>2</sup>50 Prozent der anerkannten Nettokosten werden durch den Staat übernommen.

<sup>3</sup>Die übrigen 50 Prozent werden unter den Gemeinden des Kantons im Verhältnis der Bevölkerungszahl und der Finanzkraft aufgeteilt.

### **Art. 3**

Während diesen drei Jahren werden die Kosten der Betreuung, welche im Zusammenhang mit der Organisation der Programme zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung anfallen, ausschliesslich durch den Kanton übernommen, sofern keine andere mögliche Finanzierungsquelle besteht.

### **Art. 4**

Der Betrag der anerkannten Betreuungskosten wird mittels der Richtlinie des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) festgelegt.

## **Art. 5**

Nach drei Jahren werden die Ausgaben der Sozialhilfe und die Betreuungskosten im Zusammenhang mit den Wiedereingliederungsmassnahmen gemäss Artikel 17 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.

## **Art. 6**

<sup>1</sup>Das vorliegende Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.

<sup>2</sup>Das vorliegende Dekret wird mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes über denselben Gegenstand, aber spätestens am 30. September 2004 hinfällig.

So angenommen in zweiter Lesung im Grosse Rate, zu Sitten, den 15. März 2000.

Die Präsidentin des Grosse Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**  
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**